

## Referentenentwurf

### **Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sicher, dass künftig alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen, soweit möglich, steuerlich gleichbehandelt werden.

Der Gesetzentwurf trägt zugleich den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 - 2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05 u. a. - Rechnung: Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schütze nicht nur das so genannte sächliche Existenzminimum, sondern auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall. Für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands sei auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen, die auch die gesetzlich kranken- und pflegepflichtversicherten Steuerpflichtigen einbezieht.

#### **B. Lösung**

Die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung können ab dem 1. Januar 2010 in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	-8.690	.	.	-7.820	-8.690	-8.690
Bund	-3.958	.	.	-3.563	-3.958	-3.958
Länder	-3.497	.	.	-3.146	-3.497	-3.497
Gemeinden	-1.235	.	.	-1.111	-1.235	-1.235

### 2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung führt vorrangig in der Anlaufphase ab dem Haushaltsjahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von 72 zeitlich befristeten (1 Jahr) und von 9 dauerhaften Arbeitskräften, für die zusätzliche Planstellen erforderlich sind. Zur Aufgabenwahrnehmung sind folgende Ausgaben im Kapitel 0803 erforderlich:

(Ausgaben in Tausend Euro)

Haushaltsjahr	2010	2011 ff.
Personalausgaben	3.500	500
Sachausgaben	870	108
Ausgaben für Informationstechnik	850	50

Im Kapitel 0803 sind noch weitere Ausgaben im Bereich der Informationstechnik von bis zu 5 Mio. Euro zu erwarten.

Darüber hinaus entsteht beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik im Bereich der Informationstechnik ein Sachmittelmehrbedarf in Höhe von 620 Tausend Euro.

Ferner ist bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) ein derzeit nicht konkret bezifferbarer Mehraufwand zu erwarten. Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Über die Bereitstellung des Haushaltsmittelbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden kann.

Ferner ist auch bei den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen ein ebenfalls nicht konkret bezifferbarer Mehraufwand zu erwarten. Der Bund ist an dem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnische Umsetzung im Rahmen des Vorhabens KONSENS betroffen ist. Insofern ist die Höhe der Ausgaben für den Bund ebenfalls derzeit nicht bezifferbar.

## E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die privaten Haushalte werden durch die vorgesehene Maßnahme entlastet. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für die sonstigen Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

## F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

### a) Unternehmen eingeführt:

Anzahl: 8

für Unternehmen abgeschafft:

Anzahl: 1

betroffene Unternehmen: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

erwartete Nettobelastung: 36,2 Mio. Euro laufende Kosten

176,8 Mio. Euro Einmalkosten

### b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl: 3

### c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: 1

betroffene Kreise: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

erwartete Nettobelastung: 9,5 Mio. Euro

## Referentenentwurf für ein

### Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

#### (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BürgerEntlastG)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 (mit zukünftiger Wirkung)), wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10c wie folgt gefasst:

„§ 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Beiträge zu

a) Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen für sich, seinen Ehegatten und für jedes Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, soweit diese dazu dienen, Versicherungsleistungen zu erhalten, die in Art, Umfang und Höhe den gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen (Basiskrankenversicherungsschutz). Maßgebend dafür, ob und inwieweit eine Leistung zum Basiskrankenversicherungsschutz gehört, ist der nach § 12 Abs. 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegte Leistungskatalog des Basistarifs. Beitragsanteile, für die der Steuerpflichtige einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten hat, sowie Beitragsanteile, die für die Finanzierung des Krankengeldes eingesetzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn sich aus dem Beitrag an die gesetzliche Krankenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann, ist der Beitrag daher um 4 Prozent zu vermindern;

b) Pflegepflichtversicherungen.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf

das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Versicherungsunternehmen oder dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich darin einwilligt, dass diese die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nr. 3 unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), der Vertrags- oder Versicherungsdaten und des Datums der Einwilligung an die zentrale Stelle übermitteln. § 22a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einwilligung gilt solange auch für die folgenden Beitragsjahre bis sie vom Steuerpflichtigen schriftlich vor Beginn des Beitragsjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen wird. Werden die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt, gilt die Einwilligung als erteilt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern die Daten nach Absatz 2 Satz 2 nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln sind, hat das Versicherungsunternehmen oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Stellt das Versicherungsunternehmen oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung fest, dass

1. die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder
2. der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

ist dies unverzüglich durch Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes an die zentrale Stelle zu korrigieren. Ein Steuerbescheid kann geändert werden, soweit Daten innerhalb der Frist der Sätze 1 und 2 übermittelt oder unzutreffende Daten durch die Versicherungsunternehmen oder den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung korrigiert wurden. Das Versicherungsunternehmen oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat den Steuerpflichtigen über die Höhe der für das Beitragsjahr gemeldeten Beiträge zu unterrichten. Das Bundeszentralamt für Steuern kann die zutreffende Höhe der übermittelten und bescheinigten Werte prüfen; §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unzutreffende Höhe der Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 übermittelt oder bescheinigt, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrages anzusetzen. Im Übrigen ist § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
  - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
  - b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertragli-

cher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können ungekürzt abgezogen werden.“

f) Absatz 4a wird aufgehoben.

g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist in den Kalenderjahren 2010 bis 2019 der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3, 4, 4a in der für den Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes für den Steuerpflichtigen günstiger als der sich nach den Absätzen 3 und 4 ergebende Abzugsbetrag, dann ist anstelle dieses Abzugsbetrages der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3, 4, 4a in der für den Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Fassung des Einkommenssteuergesetzes zu gewähren.“

3. § 10c wird wie folgt gefasst:

„§ 10c

#### **Sonderausgaben-Pauschbetrag**

Für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Sonderausgaben-Pauschbetrag.“

4. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) in den Steuerklassen I bis V,

3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen

a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht. In den Kalenderjahren 2010 bis 2024 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Kalenderjahr 2010 der ermittelte Betrag auf 40 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird,

b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn und den einheitli-

chen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, vermindert um 4 Prozent, wenn sich aus dem Beitrag an die gesetzliche Krankenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann,

- c) für die Pflegepflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag des Arbeitnehmers nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,
- d) für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter Buchstabe b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, mindestens jedoch 1 500 Euro;

Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c nicht zu berücksichtigen,“.

- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 einzubeziehen.“

- 5. Im § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(10c Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10c)“ ersetzt.
- 6. § 39e wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Höhe der übermittelten Beiträge für eine Kranken- und Pflegepflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d); auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbleibt dies.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d).“.
- 7. § 41 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 8. § 41b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer,“
  - b) Nummer 13 wird durch folgende Nummern 13 und 14 ersetzt:

„13. die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung,

14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung.“.

9. § 42b Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Buchstabe a bis d, der Abschlag nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Buchstabe b oder der Zuschlag nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Buchstabe c berücksichtigt wurde oder“.

10. § 46 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

11. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon abweichend finden bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 10c Anwendung, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 erzielt wurden.“

b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 10c“ ersetzt.

12. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ gestrichen.

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.“

b) Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kranken- und Pflegepflichtversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 bestanden hat, ist § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn das Versicherungsunternehmen oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird und die Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden, wenn er dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Information schriftlich widerspricht;
2. das Versicherungsunternehmen oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die für die Datenübermittlung erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann, wenn die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt oder als erteilt gilt. Das Bundeszentralamt für Steuern



teilt die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

c) Nach Absatz 50d wird folgender Absatz 50e eingefügt:

„(50e) § 37 Abs. 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 noch nicht nach § 10 Abs. 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,
2. als Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer Pflegepflichtversicherung

anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro.“

d) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b Abs. 3 Satz 10 ist auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2010 zufließen, in folgender Fassung anzuwenden:

„Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Nr. 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 einzubeziehen.““

## Artikel 2

### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „a) die Weiterleitung der Daten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
- b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
- c) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 24 und 38a des Einkommensteuergesetzes und

- d) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
2. Der die Nummer 33 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 34 angefügt:
- „34. die Prüfung der Höhe der übermittelten oder bescheinigten Beiträge nach § 10 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes.“

### **Artikel 3**

## **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 71 Abs. 1 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2c des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird wie folgt gefasst:

- „4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,“.

### **Artikel 4**

## **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Gesundheit ist ein hohes Lebensgut. Aufgabe des Staates ist es, adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend der persönlichen Möglichkeiten Vorsorge treffen können.

Bereits nach geltendem Recht sind daher die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen von Höchstbeträgen zum Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen. Diese Abzugsmöglichkeiten sollen nunmehr mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) deutlich erweitert werden. Erstmals sollen alle Vorsorgeaufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau berücksichtigt werden, das im Wesentlichen dem Leistungsumfang der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherungen entspricht. Gesetzlich wie privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte sollen damit nach gleichem Grundsatz steuerliche Entlastungen geltend machen können. Darüber hinaus sollen privat Krankenversicherte erstmals die Beiträge für ihre mitversicherten Kinder in diesem Umfang steuerlich vollständig absetzen können.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 sollen die Bürgerinnen und Bürger durch diese deutlich verbesserten Abzugsmöglichkeiten um rund 8,7 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird zugleich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 fristgerecht und verfassungskonform umgesetzt.

Nicht abziehbar bleiben Beitragsanteile, mit denen ein Versicherungsschutz finanziert wird, der über die medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden hinausgeht, z. B. für eine Chefarztbehandlung oder ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder im Pflegeheim.

Die wesentlichen Maßnahmen des Gesetzes sind im Einzelnen:

- Der heutige Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die neben Aufwendungen für die Altersvorsorge abziehbar sind, wird in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge umgestaltet.
- Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seinen Ehepartner und seine unterhaltsberechtigten Kinder zugunsten einer Krankenversicherung werden in diesem Rahmen in Höhe der sog. Basisabsicherung als Sonderausgaben berücksichtigt. Insbesondere sind Prämien des am 1. Januar 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben.
- Beiträge zu Pflegepflichtversicherungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.
- Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird im Rahmen einer Günstigerprüfung zum alten Recht stets der höhere Abzugsbetrag berücksichtigt.
- Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form.

Grundlage für Art und Umfang der Basisabsicherung der gesetzlichen Krankenversicherung und für den ab 1. Januar 2009 eingeführten Basistarif der privaten Krankenversicherung bildet der Leistungskatalog des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung werden für Lohnabrechnungszeiträume ab 2010 vom Arbeitgeber regelmäßig mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzbehörde übermittelt (neue Bescheinigungspflicht). Kann der Arbeitgeber die Beiträge nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermitteln (Arbeitnehmer ist selbst Beitragsschuldner), erfolgt die elektronische Übermittlung der geleisteten Beiträge - nach Einwilligung durch den Versicherten - durch die Versicherungsunternehmen oder die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG). Damit wird die steuerliche Berücksichtigung durch die Finanzämter sichergestellt.

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Möglichkeit der Verifizierung der auf diese Weise übermittelten oder bescheinigten Werte.

### **Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die steuerrechtlichen Regelungen aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG. Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Abs. 4 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 i. V. mit Artikel 72 Abs. 1 GG.

### **Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### **Behandlung von Grenzgängern**

Das Gesetz betrifft grundsätzlich rein nationale Sachverhalte. Soweit Grenzgänger von Vorschriften des Gesetzes umfasst werden, sind die entsprechenden Regelungen von der Bundesregierung als EG-rechtskonform eingestuft worden, weil die Grenzgänger insoweit vollinhaltlich gleich wie Inländer behandelt werden.

## Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	<u>§ 10 EStG</u> vollständige Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegevollversicherung	<b>Insg.</b>	<b>- 8.690</b>	.	.	<b>- 7.820</b>	<b>- 8.690</b>	<b>- 8.690</b>
		ESt	- 1.230	.	.	- 1.105	- 1.230	- 1.230
		LSt	- 7.000	.	.	- 6.300	- 7.000	- 7.000
		SolZ	- 460	.	.	- 415	- 460	- 460
		<b>Bund</b>	<b>- 3.958</b>	.	.	<b>- 3.563</b>	<b>- 3.958</b>	<b>- 3.958</b>
		ESt	- 523	.	.	- 470	- 523	- 523
		LSt	- 2.975	.	.	- 2.678	- 2.975	- 2.975
		SolZ	- 460	.	.	- 415	- 460	- 460
		<b>Länder</b>	<b>- 3.497</b>	.	.	<b>- 3.146</b>	<b>- 3.497</b>	<b>- 3.497</b>
		ESt	- 522	.	.	- 469	- 522	- 522
		LSt	- 2.975	.	.	- 2.677	- 2.975	- 2.975
		<b>Gem.</b>	<b>- 1.235</b>	.	.	<b>- 1.111</b>	<b>- 1.235</b>	<b>- 1.235</b>
		ESt	- 185	.	.	- 166	- 185	- 185
		LSt	- 1.050	.	.	- 945	- 1.050	- 1.050
		2	<b>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	<b>- 8.690</b>	.	.	<b>- 7.820</b>
ESt	- 1.230			.	.	- 1.105	- 1.230	- 1.230
LSt	- 7.000			.	.	- 6.300	- 7.000	- 7.000
SolZ	- 460			.	.	- 415	- 460	- 460
<b>Bund</b>	<b>- 3.958</b>			.	.	<b>- 3.563</b>	<b>- 3.958</b>	<b>- 3.958</b>
ESt	- 523			.	.	- 470	- 523	- 523
LSt	- 2.975			.	.	- 2.678	- 2.975	- 2.975
SolZ	- 460			.	.	- 415	- 460	- 460
<b>Länder</b>	<b>- 3.497</b>			.	.	<b>- 3.146</b>	<b>- 3.497</b>	<b>- 3.497</b>
ESt	- 522			.	.	- 469	- 522	- 522
LSt	- 2.975			.	.	- 2.677	- 2.975	- 2.975
<b>Gem.</b>	<b>- 1.235</b>			.	.	<b>- 1.111</b>	<b>- 1.235</b>	<b>- 1.235</b>
ESt	- 185			.	.	- 166	- 185	- 185
LSt	- 1.050			.	.	- 945	- 1.050	- 1.050

### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

## Sonstige Kosten

Mit dem Gesetz wird die steuerliche Abziehbarkeit der (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherung gewährleistet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich in nicht bezifferbarem geringen Umfang.

Während die privaten Haushalte insgesamt entlastet werden, sind genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für die sonstigen Sektoren der Volkswirtschaft nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

### Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Ersatz-quantifizierung	Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung				A	B	C
<b>Einkommensteuergesetz (EStG)</b>											
1	§ 10 Abs. 2 EStG	Schriftliche Einwilligung des Bürgers zur Übermittlung an die zentrale Stelle bei Neuverträgen/Neufällen	.			.			0	0	100
2 **)	§ 10 Abs. 2a Satz 1 EStG	Aufteilung der Beiträge und Übermittlung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung durch das Unternehmen an die zentrale Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu Beginn der Umstellung auf neues Recht. (Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung der Beiträge wird derzeit ein pauschaliertes Verfahren, das den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts genügt, geprüft. Für diesen Fall wird eingeschätzt, dass sich der derzeit für die Berechnungen - Standardzeit IV - noch mit 15 Minuten eingeschätzte Zeitbedarf signifikant reduzieren wird). Siehe hierzu Besondere Begründung zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 a und b		106.533.333		.	8.500.000	1,00	0	0	100
2a	§ 10 Abs. 2a Satz 1 EStG	Aufteilung der Beiträge und Übermittlung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung durch das Unternehmen an die zentrale Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz - Laufende Kosten nach Umstellung auf das neue Recht -		42.613		.	8.500	1,00	0	0	100
2b	§ 10 Abs. 2a Satz 1 EStG	Übermittlung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung (ohne Aufteilung) durch das Unternehmen an die zentrale Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz - kommt im Wesentlichen nur für Rentner in der GKV zum Tragen		21.306.667		.	17.000.000	1,00	0	0	100
3	§ 10 Abs. 2a Satz 3 EStG	Pflicht zur Korrektur übermittelter Daten bei Feststellung von Fehlern und Neuübermittlung		419.900		.	255.000	1,00	0	0	100
4	§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG	Information des Steuerpflichtigen über die Höhe der für das Beitragsjahr gemeldeten Beiträge durch den Versicherer		9.622.708		.	23.375.000	1,00	0	0	100
5	§ 39b EStG	Mitteilung der Beiträge zur KV/PV an den Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug bei nicht gesetzlich Versicherten	.			.			0	0	100
6	§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	Speicherung der Höhe der übermittelten Beiträge für eine KV/PV in der ELSTAM Datenbank beim BZSt				9.454.000	5.800.000	1,00	0	0	100
7 **)	§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	Antrag des Bürgers auf Nichtspeicherung der Beiträge KV/PV	.			.			0	0	100
8	§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Wegfall der Bescheinigung des Buchstabens B bei gekürzter Vorsorgepauschale		-3.860.000		.	6.000.000	1,00	0	0	100
9	§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14 EStG	Separate Bescheinigung des KV/PV-Beitrages und des ALV-Beitrages beim Abschluß des Lohnkontos		8.685.000		.	27.000.000	1,00	0	0	100
10 **)	§ 52 Abs. 24 EStG	Schriftliche Information des Unternehmens an den Bürger, dass Zustimmung als erteilt gilt		25.699.600		.	20.505.000	1,00	0	0	100
11 **)	§ 52 Abs. 24 EStG	Erhebung der ID-Nummer beim BZSt		44.564.200		.	20.505.000	1,00	0	0	100
<b>Summe ohne Einmalkosten in EUR</b>			.	36.216.888	9.454.000						
<b>Summe Einmalkosten in EUR</b>			.	176.797.133	0						

international  
 EU-Ebene  
 national

\*\*) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten. Sie werden im Vorblatt nachrichtlich auch als Vollzugsaufwand ausgewiesen.

Ein Punkt bedeutet lediglich, eine Quantifizierung ist nicht möglich, z.B. wg. fehlender Daten. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Mit der vorgesehenen Einbeziehung der Versicherungsunternehmen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in das laufende elektronische Datenübermittlungsverfahren mit der zentralen Stelle (§ 81 EStG) werden im Ergebnis die Bürokratiekosten (keine Papierverwaltung mehr) so gering wie möglich gehalten. In dieses Verfahren sind Versicherungsunternehmen, die auch Altersvorsorgeprodukte nach § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und / oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG anbieten, bereits eingebunden. Die Abwicklung der Datenübermittlung erfolgt auch insoweit weitgehend automatisiert (mit anfänglichem Programmieraufwand und laufender Softwarepflege).

Es ergibt sich jedoch insoweit anfänglicher bürokratischer Aufwand als die Versicherungsunternehmen bei den von ihnen vertriebenen Krankenversicherungen ermitteln müssen, in welchem Umfang die Beitragsleistung dem Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes dient.

Für die Steuerpflichtigen ist der Nachweis der Beiträge zu einer Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Papierform nicht mehr erforderlich. Auch im Lohnsteuerverfahren ist für Steuerpflichtige mit Beiträgen zu einer privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung ein Nachweis in Papierform nicht erforderlich, wenn die Datenbank nach § 39e EStG zur Verfügung steht. Bis dahin entsteht für diese Steuerpflichtigen ein Aufwand, wenn sie dem Arbeitgeber eine Versicherungsbescheinigung vorlegen, damit er die den Mindestbetrag von 1 500 Euro übersteigenden abziehbaren Beiträge bereits im Lohnsteuerverfahren berücksichtigen kann. Dem (häufig öffentlichen) Arbeitgeber entsteht insoweit ein besonderer Erfassungsaufwand. Dieser kommt zum Programmieraufwand aufgrund der Neuregelung hinzu, der bei allen Arbeitgebern entsteht. Für die Verwaltung ergibt sich insbesondere zusätzlicher Programmieraufwand, um die automatisierte Übermittlung der Daten zu ermöglichen. Außerdem kann sich einmaliger Aufwand durch Anfragen der Versicherungsunternehmen zur Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen ergeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)**

#### ***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung des § 10c EStG.

#### ***Nummer 2 (§ 10)***

Mit den Änderungen im § 10 EStG wird der bisherige Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen umgestaltet in einen Sonderausgabenabzug für Beiträge zugunsten einer Kranken- und Pflegepflichtversicherung, die den Versicherten in die Lage versetzen, sich im Umfang des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit abzusichern. Die Beiträge werden in Höhe der dem Steuerpflichtigen tatsächlich erwachsenen Aufwendungen für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder berücksichtigt. Bisher wurden die entsprechenden Beiträge zusammen mit anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 4 EStG bis zur Höhe von maximal 1 500 Euro (Ledige) / 3 000 Euro (Verheiratete) beziehungsweise, wenn der Steuerpflichtige die Krankenvorsorge alleine finanzieren musste, bis zu 2 400 Euro (Ledige) / 4 800 Euro (Verheiratete) steuerlich berücksichtigt. Durch den verbesserten Abzug der entsprechenden Beiträge erhöht sich das dem Steuerpflichtigen zustehende Abzugsvolumen zum Teil erheblich. Damit werden die dem Steuerpflichtigen insoweit entstehenden Belastungen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Außerdem ist eine so genannte Günstigerprüfung vorgesehen, mit der sichergestellt wird, dass es durch die Neuregelung

nicht zu Schlechterstellungen gegenüber dem für den Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Recht kommen kann.

### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

#### Allgemein

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Steuerfreiheit des Existenzminimums hatte sich bisher nur mit dem so genannten sächlichen Existenzminimum – also im Wesentlichen mit den Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Wohnung und Heizung sowie den korrespondierenden Leistungstatbeständen des Sozialhilfrechts – und mit dem zum Kinderexistenzminimum gehörenden Betreuungs- und Erziehungsbedarf befasst. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Kranken- und Pflegeversorgung für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder, insbesondere entsprechende Versicherungsbeiträge, können aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 auch Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein.

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs knüpft insoweit an die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge an. Anders als bei den Gütern des sächlichen Existenzminimums ist die Heranziehung von bundeseinheitlichen Mittelwerten (z. B. bezogen auf die Ausgaben der Leistungsträger) bei der Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nicht möglich. Auf Grund der unterschiedlichen Art der Beitragsermittlung in der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung lässt ein Durchschnittsbeitrag nicht den Rückschluss zu, dass dieser Betrag ausreicht, damit sich die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen für diesen eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung „erkaufen“ könnte. Vielmehr richten sich sowohl der Zugang zu einer öffentlichen oder privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung als auch die Beitragshöhe nach einer Vielzahl von Faktoren. In der Sozialversicherung entscheiden darüber vor allem die Sozialversicherungspflichtigkeit bzw. die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung sowie die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen. In der Privatversicherung hingegen sind das Alter der zu versichernden Person bei Vertragsabschluss und das Leistungsniveau des gewählten Tarifs für die Beitragshöhe von entscheidender Bedeutung. Die Steuerpflichtigen haben also - anders als beim sächlichen Existenzminimum - nicht die Möglichkeit, sich für den Erwerb eines „Versicherungsproduktes“ zu entscheiden, das eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung für alle zu einem allenfalls regional differenzierten Preis gewährleistet.

Ebenso wie beim sächlichen Existenzminimum ist auch bei Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversorgung auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen somit einen Schutz des Lebensstandards nicht auf Sozialversicherungs-, sondern nur auf Sozialhilfeniveau (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 - 2 BvL 1/06, Rdnr. 112). Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die steuerliche Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen daher nur insoweit erforderlich, wie diese einer entsprechenden Absicherung dienen. Beiträge für eine über das Sozialhilfeniveau hinausgehende Versorgung - z. B. Chefarztbehandlung - sind somit nicht abziehbar. Angesetzt werden demnach nur diejenigen Beitragsleistungen, die zur Erlangung einer Absicherung auf dem oben beschriebenen Leistungsniveau erforderlich sind. Hierdurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht den Sinn hat, die Kosten eines über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandards über die Einkommensteuer auf die Allgemeinheit zu verteilen.

Das sozialhilferechtliche Leistungsniveau wird vom Gesetzgeber mit Ausnahme spezieller Leistungselemente - beispielsweise des Krankengeldes (vgl. § 44 Abs. 1 SGB V) - im



Wesentlichen an das der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angekoppelt (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 - 2 BvL 1/06, Rdnr. 128). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige faktisch oder rechtlich zu höheren Aufwendungen verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt folglich ein Teil der Beiträge bei der Einkommensteuer unberücksichtigt, soweit damit ein Absicherungsniveau erworben wird, welches über das der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe a und b

Als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind die Beiträge des Steuerpflichtigen für sich seinen Ehegatten und seine Kinder, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld hat, die dazu dienen, nach Art, Umfang und Höhe eine Absicherung zu erhalten, deren Niveau sich an den gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches orientiert (Basiskrankenversicherungsschutz). Für diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, handelt es sich hierbei grundsätzlich um den von ihnen aufgewandten Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die im Veranlagungszeitraum erstatteten Beiträge für einen Basiskrankenversicherungsschutz mindern die abziehbaren Beiträge, weil insoweit eine Belastung des Steuerpflichtigen nicht gegeben ist.

Nicht anzusetzen sind auch Beiträge, die zur Finanzierung von Zusatzleistungen oder Komfortleistungen aufgewendet werden (z. B.: Chefarztbehandlung, Ein-Bett-Zimmer im Krankenhaus).

Ebenso nicht abziehbar sind die Beitragsanteile, die der Finanzierung des Krankengeldes dienen. Bei der Krankengeldzahlung handelt es sich um eine Leistung, die über das sozialhilferechtliche Leistungsniveau hinausgeht. Das Krankengeld hat die Funktion, im Fall einer längeren Krankheit den Verdienstaufschlag zumindest teilweise zu kompensieren und wirkt daher auf der Vermögensebene des Steuerpflichtigen und nicht im Bereich des Existenzminimums. Aus diesem Grund ist der vom Steuerpflichtigen geleistete Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung pauschal um den für das Krankengeld aufgewandten Beitragsanteil zu kürzen. Der pauschale Kürzungssatz von 4 Prozent orientiert sich an den durchschnittlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für das Krankengeld. Eine Kürzung um die der Finanzierung des Krankengeldes dienenden Beitragsanteile ist allerdings nur dann vorzunehmen, wenn dem Steuerpflichtigen dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Krankengeldzahlung zusteht. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern eine Kürzung nicht zu erfolgen hat.

Nicht abziehbar sind Beiträge - auch wenn sie zur Finanzierung des Basiskrankenversicherungsschutzes dienen - für die der Steuerpflichtige einen Anspruch auf einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss hat. Durch den Ausschluss wird eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung vermieden.

Zu den begünstigten Beiträgen für einen Basiskrankenversicherungsschutz gehören auch die Beiträge an eine private Krankenversicherung, die dazu dienen, einen Basiskrankenversicherungsschutz zu erwerben. Dieser bestimmt sich nach dem Leistungskatalog des so genannten Basistarifs, der in § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2009) geregelt ist.

Nach § 12 Abs. 1a VAG 2009 müssen Versicherer mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, einen branchenweit einheitlichen Basistarif anbieten, dessen Vertragsleistungen nach Art, Umfang und Höhe den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils vergleichbar sind. Der Basistarif muss nach § 12

Abs. 1a VAG 2009 u. a. verschiedene Selbstbehaltsstufen und eine Variante für Beihilfeberechtigte vorsehen. Der Beitrag für den Basistarif ohne Selbstbehalt und in allen Selbstbehaltsstufen darf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Die nähere Ausgestaltung des Leistungsspektrums des Basistarifs erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach § 12 Abs. 1d VAG 2009 durch den Verband der privaten Krankenversicherung. Die Fachaufsicht übt insoweit das Bundesministerium der Finanzen aus.

Der steuerlich begünstigte Basiskrankenversicherungsschutz für den privat Krankenversicherten knüpft an diesen Basistarif an. Erfolgt die Absicherung des Steuerpflichtigen im Rahmen des Basistarifs, dann sind die entsprechenden Beiträge in vollem Umfang abziehbar. Erwirbt der Steuerpflichtige im Rahmen eines einheitlichen privaten Krankenversicherungsvertrages einen Basiskrankenversicherungsschutz und eine darüber hinausgehende Absicherung, dann sind die Beiträge steuerlich nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zum Erwerb des Basiskrankenversicherungsschutzes eingesetzt werden. Die Krankenversicherung hat unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums des Basistarifs eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Hierzu könnte beispielsweise eine Verhältnisrechnung durchgeführt werden, bei der die durch den konkreten Tarif abgesicherten „Basisleistungen“ den „Mehrleistungen“ gegenübergestellt werden. Im Hinblick auf erforderliche Gewichtung der entsprechenden Beitragskomponenten könnte auf die entsprechende Ausgabenstruktur abgestellt werden.

Die vorzunehmende Aufteilung erhöht auch die Transparenz für die privat Krankenversicherten, da deutlich wird, in welchem Umfang die geleisteten Beiträge einer Basisabsicherung dienen.

Neben den Aufwendungen des Steuerpflichtigen zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes für sich sind auch die von ihm getragenen Aufwendungen für die Absicherung seines Ehegatten und seiner Kinder, für die er einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld hat, im entsprechenden Umfang zu berücksichtigen.

Gleiches gilt auch für die Beiträge des Steuerpflichtigen für eine Pflegepflichtversicherung.

Die bisher begünstigten weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträge an eine Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung, können nicht mehr nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG, sondern nur noch im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 5 EStG steuerlich berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Beiträge zugunsten bestimmter Kapitallebensversicherungen.

Eine steuerlich begünstigte Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit ist jedoch weiterhin im Rahmen einer Basisabsicherung im Alter möglich. Diese Versicherungskomponente ist in den entsprechenden Alterssicherungssystemen teilweise automatisch enthalten (z. B.: gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung) oder kann vom Steuerpflichtigen mit abgeschlossen werden (Basisrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG). Dies gilt vergleichbar auch für den Bereich der Hinterbliebenenabsicherung.

Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um eine Versicherung, mit der die Folgen eines durch Arbeitslosigkeit bedingten Verdienstausfalls - insoweit vergleichbar dem Krankengeld - gemindert werden sollen. Die gewährten Leistungen sind steuerfrei und unterliegen lediglich dem Progressionsvorbehalt. Auch vor diesem Hintergrund ist ein gesonderter Abzugstatbestand nicht angezeigt. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden weiter im Rahmen der Günstigerprüfung nach Absatz 5 angesetzt.

### **Zu Buchstabe b und c (Absatz 2, Absatz 2a - neu -)**

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs knüpft an die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge an. Anders als bei den Gütern des sächlichen Existenzminimums ist die Heranziehung von bundeseinheitlichen Mittelwerten bei der Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nicht möglich. Aus diesem Grund kann ein entsprechender Abzug nur vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung die für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge erforderlichen Angaben mitteilt. Zur Mitwirkung bei der Ermittlung des steuerlich erheblichen Sachverhalts ist er verpflichtet. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei um eine in der Sphäre des Steuerpflichtigen liegende und diesen begünstigende Tatsache handelt.

Seiner Beibringungsobliegenheit genügt er, indem er in die Übermittlung der erforderlichen Daten vom Beitragsempfänger an die Finanzverwaltung einwilligt. Hierdurch wird der bürokratische Aufwand auf Seiten des Steuerpflichtigen zur Erlangung des Sonderausgabenabzugs auf ein Minimum reduziert. Bei den in der gesetzlichen Krankenversicherungspflichtversicherten Arbeitnehmern ist eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich, da bereits der Arbeitgeber die zu berücksichtigenden Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung übermittelt. Dies gilt auch für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber entsprechende Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt (sog. Firmenzahler).

Bei den anderen gesetzlich Krankenversicherten (sog. Selbstzahler) hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung übermitteln auch die Beträge der - ohne Einbindung des Arbeitgebers - unmittelbar von der gesetzlichen Krankenversicherung beim Versicherten erhobenen Beitragszahlungen sowie die der geleisteten Beitragserstattungen.

Die Daten der privat Kranken- und Pflegepflichtversicherten sind durch die Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG insoweit erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können.

Dem Informationsbedürfnis des Steuerpflichtigen wird dadurch Rechnung getragen, dass der Beitragsempfänger den Steuerpflichtigen über die Höhe der gemeldeten Beiträge unterrichtet beziehungsweise der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aushändigt oder diesem elektronisch bereitstellt.

Werden die erforderlichen Daten trotz der vorliegenden Einwilligung aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, vom Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Arbeitgeber nicht übermittelt, kann der Steuerpflichtige den Nachweis über die geleisteten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG in anderer Weise erbringen.

Werden die Daten vom Versicherungsunternehmen oder dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides übermittelt und hatte der Steuerpflichtige fristgemäß seine Einwilligung zur Datenübermittlung gegeben, kann ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid noch geändert werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Beiträge unabhängig vom Zeitpunkt der Datenübermittlung durch den Beitragsempfänger steuerlich berücksichtigt werden können.

Für die Berücksichtigung der zutreffenden Beiträge für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG ist bei einem einheitlichen Beitrag zu einer privaten Krankenversicherung gegebenenfalls eine Aufteilung erforderlich. Es ist insoweit nur derjenige Beitragsanteil anzusetzen, der dem Basiskrankenversicherungsschutz zuzurechnen ist. Ob der Anteil zutreffend ermittelt wurde, kann vom Bundeszentralamt für Steuern geprüft werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Durchführung einer Außenprüfung zu beachten.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 10c EStG.

### **Zu Buchstabe e (Absatz 4)**

Klarstellung, dass Beiträge für einen Basiskrankenversicherungsschutz und eine Pflegepflichtversicherung ungekürzt abgezogen werden können.

### **Zu Buchstabe g (Absatz 5 - neu -)**

Die Regelung enthält eine Günstigerprüfung, mit der sichergestellt wird, dass es durch die Neuregelung nicht zu Schlechterstellungen gegenüber dem im Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Recht kommen kann. Aus diesem Grund ist durch das Finanzamt von Amts wegen zu prüfen, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG unter Berücksichtigung des sich nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG ergebenden Abzugsvolumens günstiger ist als der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen in der für den Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Fassung der entsprechenden Vorschriften.

Dies bedeutet, dass für die Günstigerprüfung diejenigen Beiträge einzubeziehen sind, die nach dem im Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Recht dem Grunde nach anzusetzen sind. Damit sind beispielsweise Beiträge zugunsten einer Krankenversicherung - ungekürzt -, der Arbeitslosenversicherung oder einer Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung mit einzubeziehen. Die Höhe der geleisteten Beiträge kann vom Versicherungsunternehmen im Rahmen der nach § 10 Abs. 2a EStG zu übermittelnden Daten mitgeteilt werden. Das Abzugsvolumen bestimmt sich nach dem für den Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Recht, so dass über die im bisherigen Recht vorgesehene Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG in der bis 31. Dezember 2009 geltenden Fassung auch das Abzugsvolumen des Veranlagungszeitraums 2004 weiter erhalten bleibt.

Der bisherige § 10 Abs. 5 EStG enthielt eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Nachversteuerung von Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in der bisherigen Fassung des EStG, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des EStG nicht erfüllt sind. Da bisher von der Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung vom Ordnungsgeber kein Gebrauch gemacht wurde, die Steuerfreiheit von Leistungen aus Kapitallebensversicherungen für Versicherungen mit Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004 abgeschafft wurde, ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung entbehrlich.

### **Zu Nummer 3 (§ 10c)**

#### Allgemeines

Durch die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG) werden nach derzeitiger Rechtslage die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG) beim Lohnsteuerabzug und im Veranlagungsverfahren (ohne Einzelnachweis) berücksichtigt. Da im Veranlagungsverfahren nun nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge zu berücksichtigen sind, ist dort der Abzug einer Vorsorgepauschale

schale nicht mehr erforderlich (vgl. nachstehende Ausführungen). Im Lohnsteuerabzugsverfahren als Massenverfahren ist eine Vorsorgepauschale hingegen weiterhin unverzichtbar (vgl. Begründung zu § 39b EStG); entsprechende Regelungen zur Vorsorgepauschale werden deshalb nunmehr in die lohnsteuerlichen Vorschriften übernommen.

#### Zur Entlastung des Veranlagungsverfahrens von der Vorsorgepauschale

Durch die Bescheinigung der Sozialversicherungsbeiträge mittels der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 und 14 -neu - EStG) und die nun neu eingeführte Übermittlung der Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeträge durch die Versicherungsunternehmen (§ 10 Abs. 2 und 2a EStG - neu -) stehen in der Veranlagung alle Daten für die Berechnung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung. Ein pauschaler Ansatz der Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht mehr erforderlich. Pauschalierte Vorsorgeaufwendungen werden deshalb künftig nur noch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b EStG). Im Veranlagungsverfahren erfolgt ein Sonderausgabenabzug entsprechend der tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen. Dies führt zu einer zutreffenden Ermittlung der anzusetzenden Vorsorgeaufwendungen und vereinfacht das Verfahren.

Wegen der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a / Abschnitt XI EStG (sog. „Riester-Rente“) sowie dem Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (sog. Basisrente) ist in vielen Fällen ohnehin eine Veranlagung erforderlich, da diese Steuerermäßigungen systembedingt nicht bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Die Entlastung des Veranlagungsverfahrens von der Vorsorgepauschale lässt im Übrigen die komplizierten Berechnungen in den sog. Mischfällen (z. B. Ehemann ist Beamter, Ehefrau ist Angestellte) entfallen.

#### Zu § 10c

In § 10c EStG werden die Regelungen zur Vorsorgepauschale aufgehoben. Die neuen Regelungen zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen mittels einer Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens finden sich ausschließlich in § 39b EStG.

Die Verdoppelung des sog. Sonderausgaben-Pauschbetrags bei zusammenveranlagten Ehegatten ergibt sich nach bisherigem Recht aus § 10c Abs. 4 Satz 1 EStG und wird infolge der Aufhebung der Regelungen zur Vorsorgepauschale nunmehr in § 10c Satz 2 EStG geregelt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 39b)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 und 3)**

#### Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird - neben einer redaktionellen Anpassung des Zitates an den geänderten § 10 EStG - der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro auch für Steuerklasse V vorgesehen. Die Berücksichtigung des Sonderausgaben-Pauschbetrags auch in der Steuerklasse V bei gleichzeitigem Wegfall der Verdoppelung in der Steuerklasse III, also bei jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer, setzt konsequent den Gedanken um, dass entsprechende Sonderausgaben grundsätzlich bei jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer anfallen können. In der Steuerklasse VI (zweites Dienstverhältnis oder weitere Dienstverhältnisse) ist wie bisher kein Sonderausgaben-Pauschbetrag vorgesehen, da andernfalls dieser für einen Steuerpflichtigen in ungerechtfertigter Weise mehrfach berücksichtigt würde.

### Zu Nummer 3

#### Erster Teilsatz

Mit der nun in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG geregelten Vorsorgepauschale werden im Lohnsteuerabzugsverfahren in pauschalierter Form die Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers berücksichtigt. Die Vorsorgepauschale wird in teilweise geänderter Form aus § 10c Abs. 2 und 3 EStG in § 39b übernommen. Sie ist für das Lohnsteuerabzugsverfahren als ein Massenverfahren weiterhin unentbehrlich, während sie bei der Einkommensteuerveranlagung wegfallen kann (vgl. Begründung zu § 10c EStG).

Vorsorgeaufwendungen werden in pauschalierter Form nunmehr grundsätzlich in allen Steuerklassen berücksichtigt, weil diese bei jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer (z. B. bei Steuerklasse V) und bei gesetzlich Versicherten auch bei einer Mehrfachbeschäftigung (Steuerklasse VI) anfallen. Somit wirken sich erstmals auch in den Steuerklassen V und VI die geleisteten Renten-, Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren und nicht erst bei der Einkommensteuerveranlagung aus. Dies kann die Steuerbelastung in den Steuerklassen V und VI nicht unerheblich senken. In der Steuerklasse III ergeben sich dadurch im Lohnsteuerabzugsverfahren gegenüber dem geltenden Recht in der Regel keine oder nur geringfügige Nachteile, weil die bisherigen Höchstbeträge insbesondere für Kranken- und Pflegeversicherung die steuerliche Auswirkung begrenzen. Lediglich bei privat versicherten Arbeitnehmern (z. B. Beamte) muss die Berücksichtigung auf die Steuerklassen I bis V begrenzt werden, da in diesen Fällen eine Mehrfachbeschäftigung nicht zu einer höheren oder zusätzlichen Beitragsleistung führt. Eine Berücksichtigung der Beiträge auch in Steuerklasse VI würde daher zu einer ungerechtfertigten Begünstigung führen.

Auf eine Günstigerprüfung (Vergleich mit Vorsorgepauschale gemäß früherem Recht) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet; die Günstigerprüfung mit dem Recht des Jahres 2004 fortzuführen oder gar zu erweitern auf das Recht des Jahres 2009 würde eine erhebliche Komplizierung und damit Belastung des Lohnsteuerverfahrens darstellen. Hierauf kann im Rahmen der Neuregelung des Abzugs für Kranken- und Pflegepflichtversicherung verzichtet werden, weil die neuen Regelungen zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren in der Mehrzahl der Fälle günstiger sind. Aus diesem Grund ist es ausreichend, dass die genaue Steuerermittlung und eine Günstigerprüfung nur noch in der Einkommensteuerveranlagung erfolgt. Hinzu kommt, dass infolge der vorgesehenen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen auch in den Steuerklassen V und VI eine Günstigerprüfung zu früherem Recht insbesondere für Ehegatten mit den Steuerklassen III und V gar nicht möglich ist.

Im Übrigen wird der eingeführte Begriff „Vorsorgepauschale“ für die pauschalierte Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen beibehalten. Inhaltlich ergeben sich aber wesentliche Änderungen auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen (siehe § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe b bis d).

#### Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Regelung für die Rentenversicherungsbeiträge entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung bei der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG); die Prozentangabe wird auf das Kalenderjahr 2010 fortgeschrieben (von 20 Prozent auf 40 Prozent). Im Ergebnis werden somit im Lohnsteuerabzugsverfahren Rentenversicherungsbeiträge i. H. von 70 Prozent steuerfrei gestellt, und zwar 50 Prozent des Gesamtbeitrags über den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil und 40 Prozent des Arbeitnehmeranteils, d. h. 20 Prozent des Gesamtbeitrags, über die Vorsorgepauschale.

Durch den Bezug auf die Rentenversicherungspflicht bzw. die Versicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird

sichergestellt, dass Altersvorsorgeaufwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese auch tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlt werden. Der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für Rentenversicherung entfällt folglich z. B. bei nicht rentenversicherungspflichtigen Beamten, beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und weiterbeschäftigten Rentnern.

Die bisherige Regelung in § 10c Abs. 2 Satz 3 EStG, wonach der Arbeitslohn für die Berechnung der Vorsorgepauschale um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) vermindert wird, entfällt ersatzlos. Die Kürzung der Bemessungsgrundlage beruhte bei Einführung der Vorsorgepauschale auf der Erwägung, dass bei Anwendung der Lohnsteuertabellen die lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage und die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nicht auseinander fallen dürfen, um die Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabellen zu ermöglichen. Nachdem die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer mittlerweile zum Standard gehört und gerade bei Arbeitgebern, die Versorgungsbezüge gewähren, kaum anzunehmen ist, dass dort die Lohnabrechnung noch unter Verwendung von Lohnsteuertabellen vorgenommen wird, besteht für die Kürzung der Bemessungsgrundlage um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag kein Bedarf mehr.

Die jeweilige Beitragsbemessungsgrenzen - BBG - (sog. BBG-West oder BBG-Ost) sind zu beachten. Die Verwaltungsanweisung, wonach aus Vereinfachungsgründen in allen Fällen einheitlich die BBG-West anzuwenden ist, ist damit überholt. Grund hierfür ist der Wegfall der Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren und die Tatsache, dass sich nur Beiträge des Arbeitnehmers steuerlich auswirken sollen, die auch tatsächlich gezahlt werden. Bei Arbeitnehmern im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge weiterhin steuerlich zu berücksichtigen, obwohl im Veranlagungsverfahren nur noch die tatsächlichen Beiträge zum Abzug zugelassen sind, wäre eine un gerechtfertigte Begünstigung der Arbeitnehmer, die steuerlich nicht veranlagt werden.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe b

Es werden bei in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern (pflichtversicherte und freiwillig versicherte Arbeitnehmer) in pauschalierter Weise Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt. Bei der Berechnung wird pauschal ein Betrag von 4 Prozent abgezogen, wenn sich aus dem Beitrag ein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Beitragsteile, die auf das Krankengeld entfallen, nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Der Abschlagssatz ist mit dem Abschlagssatz beim Sonderausgabenabzug identisch. Ob ein Anspruch auf Krankengeld besteht, ist dem Arbeitgeber bekannt.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe c

Es werden bei in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Weise Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt. Es ist der Beitragszuschlag für Arbeitnehmer ohne Kinder zu berücksichtigen, denn es sollen im Lohnsteuerabzugsverfahren grundsätzlich alle Beiträge berücksichtigt werden, die auch tatsächlich gezahlt werden. Ob berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind, ist dem Arbeitgeber bekannt.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe d

Privat versicherte Arbeitnehmer (z. B. Beamte) zahlen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge, die nicht von der Höhe des Arbeitslohns abhängen. Ein pauschalierter Ansatz entsprechender Beiträge ist somit nicht möglich.

Es ist deshalb vorgesehen, dass Arbeitgeber entsprechende Daten aus der ELSTAM-Datenbank (§ 39e EStG) abrufen und diese beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Die Datenbank befindet sich derzeit noch im Aufbau; entsprechende Daten können deshalb

von den Arbeitgebern bis zum 1. Januar 2010 noch nicht abgerufen werden. Bis die Daten bereitstehen, können die Arbeitnehmer mit entsprechenden Beitragsrechnungen gegenüber dem Arbeitgeber die als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge, d. h. bei den Krankenversicherungsbeiträgen nur die Beitragsanteile für den Basiskrankenversicherungsschutz, mitteilen. Diese berücksichtigt der Arbeitgeber dann im Rahmen der Vorsorgepauschale. Es wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2009 die Krankenversicherungsunternehmen den Arbeitnehmern entsprechende Bescheinigungen ausstellen. Sollte sich herausstellen, dass entsprechende Beitragsbescheinigungen nicht erstellt werden können, kann kurzfristig auch im Verwaltungswege eine Vereinfachungsregelung gefunden werden.

Vom Arbeitgeber sind bei der Lohnsteuerberechnung in allen Fällen mindestens 1 500 Euro anzusetzen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht immer Daten in der ELSTAM-Datenbank vorhanden sind (z. B. Berufseinsteiger oder Fälle, in denen der Arbeitnehmer nicht möchte, dass der Arbeitgeber die Höhe seiner Krankenversicherungsbeiträge kennt). Der Betrag orientiert sich am bisherigen Höchstbetrag in § 10c Abs. 2 und 3 EStG. Da Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bei Privatversicherten nicht von der Höhe des Arbeitslohns abhängen, ist jedoch nur eine einmalige Berücksichtigung der geleisteten Beträge bzw. des Mindestbetrags gerechtfertigt. Deshalb muss eine Berücksichtigung der Beiträge / des Mindestbetrags in der Steuerklasse VI (zweites Dienstverhältnis oder weitere Dienstverhältnisse) ausgeschlossen werden.

Es ist möglich, dass die tatsächlich gezahlten und somit als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge geringer sind als die eingestellten, abgerufenen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Daten (z. B. bei Erhöhung des Beihilfeanspruchs und damit zusammenhängender Minderung des Krankenversicherungsschutzes). Dies wird dann bei einer Einkommensteuerveranlagung korrigiert. Sollte der Arbeitnehmer von sich aus keine Steuererklärung abgeben, weil z. B. kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt, kann das Finanzamt ihn gleichwohl auffordern, eine Steuererklärung abzugeben, wenn es später anhand der durch das Versicherungsunternehmen übermittelten Beträge erkennt (siehe § 10 Abs. 2a EStG - neu -), dass die Beiträge des Arbeitnehmers gesunken sind.

#### Zweiter Teilsatz

Bei Anwendung der Buchstabe a bis c werden Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG nicht berücksichtigt, weil für diese keine entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge / Vorsorgeaufwendungen anfallen.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 10 - neu -)**

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird nach geltendem Recht auf einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 4 EStG (Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) in der Regel eine zu geringe Lohnsteuer ermittelt, weil die Vorsorgepauschale bei der Berechnung der zu vergleichenden Jahreslohnsteuerbeträge (zum einen ohne Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 4, zum anderen mit einem Fünftel der Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 9 i. V. mit Absatz 3 Satz 5) unterschiedlich berücksichtigt wird. In der Folge kommt es bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer häufig zu Nachzahlungen.

Mit der Neuregelung wird die Ermittlung der Lohnsteuer für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten an die Regelung des § 34 Abs. 1 EStG angepasst. Die Vorsorgepauschale wird damit bei der Berechnung der zwei zu vergleichenden Jahreslohnsteuerbeträge identisch berücksichtigt und im Ergebnis die Lohnsteuer zutreffend ermittelt.

Zur Anwendung von § 39b Abs. 3 Satz 10 EStG im Kalenderjahr 2009 siehe § 52 Abs. 52 - neu - EStG und die entsprechende Begründung.



### **Zu Nummer 5 (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 6 (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 - neu - und Abs. 3 Satz 1)**

Die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten der privaten Krankenversicherungsunternehmen (vgl. § 10 Abs. 2a - neu - EStG) werden unmittelbar nach der Datenlieferung vom Finanzamt in die ELSTAM-Datenbank eingestellt (§ 39e Abs. 1 EStG). Arbeitgeber können die Daten zusammen mit den anderen lohnsteuerlichen Abzugsmerkmalen abrufen und beim Lohnsteuerabzug verwenden. Möchte der Arbeitnehmer nicht, dass dem Arbeitgeber die Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bekannt werden (z. B. weil die Krankenversicherung einen Risikozuschlag erhebt), kann er beim Finanzamt beantragen, dass die Speicherung in der ELSTAM-Datenbank unterbleibt. Diese Regelung orientiert sich an § 39 Abs. 3b Satz 2 EStG, wonach auf Antrag des Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen werden kann. Bei der Berechnung der Vorsorgepauschale werden dann mindestens 1 500 Euro berücksichtigt.

Dass es sich nicht um die aktuellen Daten des Jahres des Lohnsteuerabzugs handelt, sondern regelmäßig um Daten des Vorjahres, kann aus Vereinfachungsgründen hingenommen werden. Dadurch werden auch unterjährige Aktualisierungen vermieden. Steigen die als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge, kann der Arbeitnehmer die tatsächlich gezahlten Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Das Verfahren ist aber auch geeignet, aktuelle Beiträge für Lohnsteuerzwecke entgegenzunehmen. Dies könnte bei Bedarf künftig entsprechend gesetzlich geregelt werden.

### **Zu Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Satz 3 - aufgehoben -)**

Der Großbuchstabe B hat im Lohnsteuerabzugsverfahren keine Bedeutung mehr; siehe im Einzelnen Begründung zur Neufassung von § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG. In diesem Zusammenhang entfällt auch der Vermerk des Großbuchstabens B im Lohnkonto.

### **Zu Nummer 8 (§ 41b Abs. 1 Satz 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Nummer 4)**

Der Arbeitgeber muss nach aktuellem Recht entscheiden, ob er beim Lohnsteuerabzug die gekürzten oder die ungekürzte Vorsorgepauschale berücksichtigt (Besondere oder Allgemeine Tabelle bei der manuellen Berechnung der Lohnsteuer). Hat er die gekürzte Vorsorgepauschale berücksichtigt, muss er dies in die Lohnsteuerbescheinigung aufnehmen (Großbuchstabe B). Hierdurch kann das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erkennen, dass ein Arbeitnehmer zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 EStG in aktueller Fassung gehört und der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 EStG a. F. i. V. mit § 10 Abs. 4a EStG in aktueller Fassung zu kürzen ist. Gleiches gilt für die besondere Kürzung des Höchstbetrags von 20 000 Euro nach § 10 Abs. 3 EStG.

Beim Lohnsteuerabzug stellt das neue Recht in jedem Versicherungszweig (Renten-, Kranken- und Pflegepflichtversicherung) in pauschalierter Weise auf die Zahlung von Vorsorgeaufwendungen ab. Der Arbeitgeber muss also nicht mehr zwischen den beiden Gruppen von Arbeitnehmern unterscheiden. Aus diesem Grund entfällt auch die verpflichtende Bescheinigung des Großbuchstabens B durch die Neufassung von § 41b Abs. 2 Nr. 4 EStG; dies entlastet die Arbeitgeber. Über ggf. vorzunehmende Kürzungen beim Sonderausgabenabzug (siehe oben) wird ausschließlich in der Einkommensteuerveranlagung entschieden.

## **Zu Buchstabe b (Nummer 13 und Nummer 14 - neu -)**

### Zu Nummer 13

Die Angabe in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird um die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung ergänzt. Die Angaben sind Grundlage für den entsprechenden Sonderausgabenabzug. Der Arbeitgeber bescheinigt bei den Krankenversicherungsbeiträgen immer den vollen Beitrag, auch wenn er bei der Vorsorgepauschale wegen des Anspruchs auf Krankengeld einen Abschlag von 4 Prozent vorgenommen hat. Der Abschlag wird in den entsprechenden Fällen vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung auf Basis der bescheinigten Beiträge vorgenommen.

Beiträge für eine private Krankenversicherung (und auch Pflegepflichtversicherung) bescheinigt der Arbeitgeber nicht, denn das Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommenssteuerveranlagung die Datenlieferungen der Krankenversicherungsunternehmen. Dies gilt auch bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern, wenn diese selbst Beitragsschuldner sind (sog. Selbstzahler).

### Zu Nummer 14 - neu -

Für die Günstigerprüfung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG benötigt das Finanzamt Angaben zur Arbeitslosenversicherung. Die Bescheinigung durch den Arbeitgeber ist in der neuen Nummer 14 festgelegt.

### **Zu Nummer 9 (§ 42b Abs. 1 Nr. 5)**

Werden Teilbeträge der Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG - neu -) nur zeitweise beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Andernfalls kann es zur Berücksichtigung von Abzugsbeträgen kommen, die tatsächlich nicht geleistet wurden (z. B. Arbeitnehmer war bis Ende November rentenversicherungsfrei und wird ab Dezember rentenversicherungspflichtig oder Arbeitnehmerin bekommt im Dezember ein bei der Pflegepflichtversicherung berücksichtigungsfähiges Kind).

### **Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 - aufgehoben -)**

§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG in der aktuellen Gesetzesfassung stellt sicher, dass ein zu geringer Lohnsteuerabzug über die Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen wird in Fällen, in denen bei einem Arbeitnehmer, der zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 EStG gehört, im Lohnsteuerabzugsverfahren eine ungekürzte Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 EStG berücksichtigt wurde. Die Regelung ist wegen des Wegfalls der Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren aufzuheben.

### **Zu Nummer 11 (§ 50 Abs. 1)**

#### **Zu Buchstabe a (Satz 4)**

Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wurde bisher für Vorsorgeaufwendungen außer dem Sonderausgabenpauschbetrag nach § 10c Abs. 1 EStG die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und 3 EStG gewährt. Die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und 3 EStG ist mit der Änderung von § 10c EStG entfallen. Es können nur noch die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen abgezogen werden. Das soll daher entsprechend auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer gelten. Allerdings können von ihnen, wenn sie nur in einem Teil des Kalenderjahres inländischen Arbeitslohn bezogen haben, nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf diesen Teil des Jahres entfallen.

Außerdem sollen beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abziehen können, soweit sie auf die Zeit der inländischen nichtselbständigen Tätigkeit entfallen. Auch insofern ist eine Gleichstellung mit unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gerechtfertigt.

#### **Zu Buchstabe b (Satz 5)**

§ 50 Abs. 1 Satz 5 EStG wird redaktionell an die Änderungen von § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG und von § 10c EStG angepasst.

#### **Zu Nummer 12 (§ 51 Abs. 1)**

Folgeänderung aus der Aufhebung des bisherigen § 10 Abs. 5 EStG.

#### **Zu Nummer 13 (§ 52)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 fortgeschrieben. Damit gelten die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2010 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 24 Satz 2 - neu -)**

Um bürokratische Belastungen beim Steuerpflichtigen und den Beitragsempfängern zu vermeiden, wird bei Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2010 bestanden haben, eine Übergangsregelung vorgesehen. Diese gilt für die gesetzliche Krankenversicherung genauso wie für private Krankenversicherungen.

Die Regelung sieht vor, dass der Steuerpflichtige vom Beitragsempfänger über die beabsichtigte Datenübermittlung informiert wird und er dann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich widersprechen kann. Hierdurch wird den Bedürfnissen des Steuerpflichtigen und des Beitragsempfängers in ausgewogener Weise Rechnung getragen.

Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2010 begründet werden, gilt die Übergangsregelung nicht mehr. In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige der Datenübermittlung ausdrücklich zuzustimmen.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 50e - neu -)**

Da dem Finanzamt für die Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2010 noch keine Angaben zur Höhe der Beiträge zum Basiskrankenversicherungsschutz der privat Krankenversicherten vorliegen, sind entweder die Krankenversicherungsbeiträge, wie sie bei der letzten Veranlagung berücksichtigt wurden, um 20 Prozent gekürzt anzusetzen oder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bei den privat krankenversicherten Arbeitnehmern hingegen auf die dem Arbeitgeber mitgeteilten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge abgestellt. Die unterschiedliche Vorgehensweise im Lohnsteuerabzugsverfahren und der Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber ohne die Mitteilung seines privat krankenversicherten Arbeitnehmers keine Kenntnisse über die von ihm geleisteten Versicherungsbeiträge hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer geleisteten tatsächlichen Beiträ-

ge nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG nur möglich, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber entsprechend informiert. Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, hat er dem Arbeitgeber daher - wenn ein Ansatz gewünscht wird und soweit möglich - den zutreffenden Wert mitzuteilen. Im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen kennt das Finanzamt demgegenüber die Höhe der vom Steuerpflichtigen bei der letzten Veranlagung angesetzten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge, so dass diese Werte als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen herangezogen werden können. Eine gesonderte Mitteilung durch den Steuerpflichtigen ist daher nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt solange, bis die entsprechenden Beitragsdaten dem Finanzamt auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 52 - neu -)**

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Einführung des § 39b Abs. 3 Satz 10 EStG - neu -, vgl. die entsprechende Begründung. Mit dieser Regelung wird auch bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 EStG (Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG), der nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2010 zufließt, eine zutreffende Ermittlung der Lohnsteuer durch eine identische Berücksichtigung der Vorsorgepauschale bei der Berechnung der zwei zu vergleichenden Jahreslohnsteuerbeträge sichergestellt. Eine gesonderte Anwendungsregelung für die sonstigen Bezüge, die im Jahr 2009 zufließen, ist erforderlich, weil ab dem 1. Januar 2010 Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz)**

#### ***Zu Nummer 1 (Nummer 18)***

Versicherungsunternehmen und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an die zentrale Stelle zu übermitteln. Diese stellt die Daten der Landesfinanzverwaltung zur Verfügung. Durch die Ergänzung wird die Aufgabe der Weiterleitung dieser Daten sichergestellt.

Nach § 22a Abs. 2 i. V. mit § 52 Abs. 38a EStG übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle auf Anfrage der Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer (§ 139b AO) zur Verwendung in den Rentenbezugsmitteilungen. Durch die Änderung wird dem Bundeszentralamt für Steuern auch die Aufgabe der Übermittlung von Identifikationsnummern über die zentrale Stelle an die Versicherungsunternehmen und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zugewiesen.

#### ***Zu Nummer 2 (Nr. 34 - neu -)***

Mit der Ergänzung des § 10 Abs. 2a - neu - EStG erhält das Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe, die Höhe der übermittelten oder bescheinigten Beiträge der Versicherungsunternehmen und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen.

### **Zu Artikel 3 (§ 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

Mit § 10a Absatz 2a EStG werden die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet, die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Außerdem wird das Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt, die zutreffende Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übermittelten und bescheinig-

ten Werte zu prüfen. Zur Erfüllung dieser Mitteilungspflichten und für die Prüfung ist es erforderlich, eine Übermittlung von Sozialdaten zuzulassen.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes. Danach tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.